

VERTRAG
über die Gewährung eines
PARTIARISCHEN QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS

(nachfolgend der "**Vertrag**")

abgeschlossen zwischen

Firma: Haferkater GmbH
Handelsregisternummer: HRB 187883 B, Amtsgericht Charlottenburg
Adresse: Eberswalder Straße 26
10437 Berlin
Deutschland

(nachfolgend der "**Darlehensnehmer**")

einerseits und

Name: _____
Adresse: _____

E-Mail: _____

(nachfolgend auch "**Darlehensgeber**" oder „**Anleger**“)

andererseits,

vereinbaren wie folgt:

§ 1 Präambel

1. Dieser Vertrag kommt durch Vermittlung seitens der Finnest GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 418310m, unter der Domain: <https://invesdor.de> ("**Plattform**") zustande, wenn dem Darlehensgeber die Annahme seines Darlehensgebotes durch den Darlehensnehmer von der Finnest GmbH als Erklärungsbote übermittelt wird ("**Angebotsannahme**"). Das Datum der Angebotsannahme ist in § 2 dieses Vertrages definiert.

Betreiber der Plattform sind die Finnest GmbH und die Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 165539 B. Eine Vermittlungsleistung durch die Kapilendo AG erfolgt nicht.

Der Kampagnenzeitraum, während dessen die Abgabe des Darlehensgebotes auf der Plattform möglich ist, wird vor dem Beginn der Kampagne vom Darlehensnehmer festgelegt. Die Kampagne endet nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes. Sollte jedoch die Gesamtsumme der während des Kampagnenzeitraums abgegebenen Nachrangdarlehensgebote das unter Punkt 6 des Vermögensanlagen-Informationsblattes beschriebene maximale Emissionsvolumen erreichen, endet die Kampagne vorzeitig. Nach Beginn der Kampagne ist die Finnest GmbH berechtigt die Dauer der Kampagne im Einvernehmen mit dem Darlehensnehmer einmalig um weitere 90 Tage zu verlängern.

2. Der Darlehensnehmer ist ein Unternehmen nach deutschem Recht mit dem Sitz in Deutschland und der Geschäftsadresse Eberswalder Straße 26, 10437 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRB 187883 B .

3. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass

- der Darlehensbetrag nicht innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme (§ 2 dieses Vertrages) auf das bei der secupay AG, Pulsnitz, Deutschland, eingerichtete Treuhandkonto (§ 3 Ziffer 5) eingeht oder
- die im Einzelfall erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des Anlegers nicht innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme (§ 2 dieses Vertrages) erfolgreich durchgeführt wird.

Im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung verliert der Vertrag seine Wirksamkeit und wird wie unter § 3 Ziffer 4 beschrieben rückabgewickelt.

4. Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer mit diesem Vertrag ein qualifiziert nachrangiges, unbesichertes und unverbrieftes Darlehen ("**Nachrangdarlehen**" oder "**Darlehen**").

- a. Der qualifizierte Nachrang des Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Darlehensnehmer (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Zinses) bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers soweit und solange ausgeschlossen sind wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gemäß österreichischer Insolvenzordnung bei Darlehensnehmern mit Sitz in Österreich bzw. bei Darlehensnehmern mit Sitz in Deutschland die Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder die Überschuldung im Sinne des § 19 InsO) beim Darlehensnehmer herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder der Liquidation des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Darlehensnehmer (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Zinses) im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Darlehensgebers erst nach Beseitigung des jeweiligen Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Darlehensnehmers – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Das Nachrangdarlehen hat daher den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion. Das Risiko des Darlehensgebers geht insoweit über das allgemeine Insolvenzrisiko eines Fremdkapitalgebers hinaus.
- b. Der Darlehensgeber trägt das Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Totalausfallrisiko). Der Darlehensgeber kann mit seinen Forderungen gegen den Darlehensnehmer je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Darlehensgeber unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Darlehensnehmers nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Weil damit das Bestehen eines Zahlungsanspruchs von der wirtschaftlichen Situation und der Liquiditätslage des Darlehensnehmers abhängig ist, kann auch ohne Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Liquidationsverfahrens der Fall eintreten, dass der Darlehensgeber aufgrund des in vorstehendem Unterabsatz a) Satz 1 beschriebenen Ausschlusses der Geltendmachung von Forderungen aus dem Nachrangdarlehen gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt an der Durchsetzung seiner Forderungen aus dem Darlehensvertrag gehindert ist. Zinszahlungen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Darlehensnehmers ist der Darlehensgeber nicht beteiligt.
- c. Der Darlehensgeber erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf den Darlehensnehmer. Das Nachrangdarlehen ist nicht verbrieft. Es kann im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Das Nachrangdarlehen ist damit nur eingeschränkt handelbar.
- d. Der Darlehensnehmer beurteilt nicht, ob das Nachrangdarlehen den Anlagezielen des Darlehensgebers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Darlehensgeber dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Darlehensgeber mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.
5. **Der Darlehensgeber erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, dass ihm bewusst ist, dass er als Nachrangdarlehensgeber wie ein Unternehmer am wirtschaftlichen Risiko beteiligt ist und das Nachrangdarlehen nicht nur Chancen, sondern auch Risiken bis hin zu einem möglichen Totalausfall des Investments mit sich bringt.**

§ 2 Darlehensgewährung und Datum der Angebotsannahme

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer mit Wirkung vom _____ das qualifiziert nachrangige Darlehen nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 3 Darlehensbetrag, Zahlungsmodalitäten und Verwendungszweck

1. Der Darlehensgeber verpflichtet sich ausdrücklich, dem Darlehensnehmer das qualifiziert nachrangige Darlehen in Höhe von **EUR** _____ (in Worten Euro _____) zu gewähren (das "**Darlehen**" oder der "**Darlehensbetrag**").
2. Der Darlehensbetrag wird in einer Tranche erbracht und ist unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages und somit ab dem Datum der Angebotsannahme gemäß § 2 dieses Vertrages zur Zahlung fällig.
3. Der Darlehensbetrag hat **innerhalb einer Frist von 19 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des vorliegenden Vertrages** (§2 dieses Vertrages) auf das bei der secupay AG, Pulsnitz, Deutschland, eingerichtete Treuhandkonto einzugehen (§ 3 Ziffer 5). Die Durchführung der im Einzelfall nach Ermessen der Finnest GmbH erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung hat der Anleger **innerhalb einer Frist von 19 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des vorliegenden Vertrages** vorzunehmen. Bei nicht fristgerechter Zahlung und/oder Durchführung der vorbenannten geldwäscherechtlichen Identifizierung seitens des Anlegers wird der Vertrag unwirksam und wird rückabgewickelt. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung wird ein etwaiger bereits eingezahlter Darlehensbetrag unverzüglich an den Anleger zurückgezahlt.
4. Die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages verbundenen Zahlungsdienste werden von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) erbracht, welcher von dem Darlehensnehmer beauftragt wird. Der Zahlungsdienstleister, secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland (im Folgenden „**Zahlungsdienstleister**“), hat ein Konto im Auftrag des Darlehensnehmers eingerichtet, auf welches die Zahlungen der Anleger mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Die Kontoverbindung ist in § 3 Ziffer 5 angegeben. Der Zahlungsdienstleister ist von dem Darlehensnehmer beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung (§ 1 Ziffer 3) einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Anleger zurück zu zahlen.
5. Sofern der Anleger keinen SEPA-Lastschriftauftrag erteilt hat, hat der Anleger Zahlungen aufgrund dieses Vertrages ausschließlich auf das folgende Konto des Zahlungsdienstleisters unter Angabe der jeweiligen Investmentnummer zu überweisen:

Kontoinhaber: secupay AG

Bank: Commerzbank

IBAN: DE62850400611005541464

BIC: COBADEFFXXX

Im Falle einer Auswechslung des Zahlungsdienstleisters durch das Unternehmen hat der Anleger Zahlungen aufgrund dieses Darlehensvertrages ausschließlich auf die von Finnest GmbH mitgeteilte neue Kontoverbindung zu überweisen.
6. Wird die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde.
7. Die Investitionssumme darf vom Unternehmen nur verwendet werden für den Investitionszweck wie auf der Plattform ausgewiesen.

§ 4 Verzinsung

1. Das Nachrangdarlehen wird für die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz in Höhe von **7,75 % (Prozent) p.a.** verzinst („**Zinssatz**“ oder "**Zinsen**").

Nach Annahme des Angebotes durch den Darlehensnehmer werden die Zinsen als Geldüberweisung („Geldzins“) geleistet.

2. Die Verzinsung beginnt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages (§ 2 dieses Vertrages). Die erste Zinszahlung ist am 15.03.2023 fällig. Mit Ablauf des 15.03.2023 erfolgt die Zinszahlung bis zum Ende der Laufzeit jeweils jährlich zum 15.03. eines Kalenderjahres, beginnend mit dem 15.03.2024. Die Zinsberechnung für die erste per 15.03.2023 fällige Zinszahlung erfolgt auf Basis act/360. Die Zinsberechnung für alle weiteren – jährlich fällig werdenden - Zinszahlungen erfolgt auf Basis von 30/360.
3. Der Darlehensnehmer gewährt dem Anleger am Ende der Laufzeit neben den vorbenannten jährlich fällig werdenden Zinsen eine einmalige Verzinsung in Abhängigkeit von den zukünftigen konsolidierten Nettoumsätzen des Darlehensnehmers und seiner operativen Tochtergesellschaften (aktuell: die Haferkater Stores GmbH und die Haferkater Retail GmbH) und somit der Haferkater-Gruppe (im Folgenden „Erfolgszins“). Dieser Erfolgszins wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet, wobei jeweils nur ein Szenario eintreten kann, die Erfolgszinsen somit nicht aufaddiert werden:
 - Wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte konsolidierte Nettoumsatz des Darlehensnehmers und seiner operativen Tochtergesellschaften über EUR 3 Millionen liegt, erhalten die Anleger bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 5 % des Investmentbetrages;
 - wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte konsolidierte Nettoumsatz des Darlehensnehmers und seiner operativen Tochtergesellschaften über EUR 5 Millionen liegt, erhalten die Anleger bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 10 % des Investmentbetrages;
 - wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte konsolidierte Nettoumsatz des Darlehensnehmers und seiner operativen Tochtergesellschaften über EUR 8 Millionen liegt, erhalten die Anleger bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 15 % des Investmentbetrages;
 - wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte konsolidierte Nettoumsatz des Darlehensnehmers und seiner operativen Tochtergesellschaften über EUR 12 Millionen liegt, erhalten die Anleger bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 20 % des Investmentbetrages;
 - wenn in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit der ermittelte konsolidierte Nettoumsatz des Darlehensnehmers und seiner operativen Tochtergesellschaften über EUR 15,5 Millionen liegt, erhalten die Anleger bei Laufzeitende zusätzlich einen Einmalbetrag von 25 % des Investmentbetrages.

Maßgeblich für die Ermittlung des Nettoumsatzes ist der im final festgestellten Jahresabschluss des Darlehensnehmers und seiner operativen Tochtergesellschaften höchste ausgewiesene konsolidierte Nettoumsatz der Haferkater-Gruppe in einem Geschäftsjahr während der Laufzeit des Nachrangdarlehens. Endet die Laufzeit unterjährig, ist letztmals der final festgestellte Jahresabschluss zum 31.12. des Vorjahres der vollständigen Rückzahlung für die Berechnung des Nettoumsatzes einzubeziehen.

Beispiel: Sollte die Laufzeit des Nachrangdarlehens am 31.10.2025 enden, würde sich der für die Berechnung des Erfolgszinses maßgebliche Nettoumsatz aus dem in den final festgestellten Jahresabschlüssen während der Laufzeit sowie längstens bis zum 31.12.2024 höchsten ausgewiesenen jährlichen Umsatz ermitteln. Sollte die Laufzeit des Nachrangdarlehens zum 31.12.2024 enden, wäre auch der final festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2024 in eine Berechnung für das Nettoumsatzziel mit einzubeziehen.

Der Erfolgszins wird grundsätzlich mit Ende der Laufzeit fällig. Sofern auf Grundlage eines - vor Laufzeitende final aufgestellten - Jahresabschlusses eine der vorbenannten Nettoumsatzschwellen seitens des Darlehensnehmers überschritten worden sein sollte, wird ein Erfolgszins in entsprechender Höhe bei Laufzeitende zur Zahlung fällig. Sollte jedoch der letzte maßgebliche Jahresabschluss erst nach Laufzeitende final festgestellt werden oder sollte auf Grundlage dieses letzten maßgeblichen Jahresabschlusses eine höhere Nettoumsatzschwelle erreicht werden, so erfolgt die Auszahlung des Erfolgszinsens bzw. des – noch nicht bereits bei Laufzeitende ausgezahlten - Erfolgszinsens erst, wenn der für die Ermittlung des Erfolgszinses letzte maßgebliche Jahresabschluss final festgestellt wird. Der fällige Erfolgszins ist im Falle des Verzugs nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen.

4. Die Zahlung des Geldzinses sowie ggf. die Zahlung des Erfolgszinses erfolgt derart, dass der Darlehensnehmer gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Darlehensnehmer geschuldete Zinszahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Darlehensnehmers geführte Treuhandkonto, auf das der Darlehensnehmer Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Darlehensnehmer zustehenden Ansprüche auf Zinszahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Darlehensnehmer geleisteten

Zinszahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

5. **Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.**

§ 5 Informations- und Kontrollrechte

1. Der Darlehensgeber erhält für jedes Geschäftsjahr des Darlehensnehmers bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages und aller fälligen Zinsen an den Darlehensgeber die jeweiligen Jahresabschlüsse des Darlehensnehmers und seiner operativ tätigen Tochtergesellschaften Haferkater Stores GmbH und Haferkater Retail GmbH (einschließlich der Bilanz und allfälligen Gewinn und Verlustrechnung) spätestens einen Monat nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses durch die Gesellschafter des Darlehensnehmers bzw. durch die Gesellschafter seiner operativ tätigen Tochtergesellschaften jedoch spätestens 6 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Diese Informationen können elektronisch auf der Plattform oder per E-Mail (an die vom Darlehensgeber auf der Plattform zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Darlehensgeber erhält in jedem Geschäftsjahr des Darlehensnehmers und seiner operativ tätigen Tochtergesellschaften auf der Plattform oder per E-Mail bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages und aller fälligen Zinsen an den Darlehensgeber jährliche Informationsschreiben in Form einer Kurzdarstellung, welche die wesentlichen Ereignisse des Darlehensnehmers und seiner operativ tätigen Tochtergesellschaften, insbesondere deren Umsätze, wesentliche Änderungen der Aktiva und Passiva im Vergleich zur letzten Bilanz oder zum letzten Informationsschreiben, Personalstand, Marktsituation, Konkurrenzsituation, Marketing, Research and Development zusammenfasst. Der Darlehensgeber hat im Rahmen der Registrierung eine **Vertraulichkeitsvereinbarung** abgeschlossen, welche auch ausdrücklich Inhalt und integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist und sich auch ausdrücklich auf diese Informationen bezieht.
3. Sollte es während der Laufzeit des Nachrangdarlehens etwaige neue bzw. weitere operativ tätig werdende Unternehmensteile der Konzernstruktur des Darlehensnehmers geben, gilt die Reportingpflicht auch für diese entsprechend.
4. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht.

§ 6 Laufzeit und Rückzahlung

1. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages mit dem jeweiligen Anleger über das Nachrangdarlehen und endet am 15.03.2027. Der Tag des Beginns der Laufzeit des Darlehens wird nach Ablauf des Kampagnenzeitraums durch die Finnest GmbH mitgeteilt.
2. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens ist nach Ablauf der Laufzeit unverzüglich fällig. Somit sind Tilgungszahlungen seitens des Emittenten während der Laufzeit des Nachrangdarlehens nicht geschuldet.
3. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt derart, dass der Darlehensnehmer gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Darlehensnehmer geschuldete Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Darlehensnehmers geführte Treuhandkonto, auf das der Darlehensnehmer Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Darlehensnehmer zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Darlehensnehmer geleisteten Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

§ 7 Kündigung, Übertragung

1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages während der Darlehenslaufzeit durch den Darlehensgeber ist nicht möglich.
2. Der Darlehensnehmer kann diesen Darlehensvertrag jederzeit vor dem Ende der Laufzeit (§ 6 Ziffer 1) vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen (im Folgenden „**vorzeitige Kündigung**“). Bei Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung sind der gesamte Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter Verzinsung - sowie einem Vorfälligkeitsentgelt sofort zur Zahlung fällig. Das Vorfälligkeitsentgelt wird wie folgt berechnet: Sollte zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung bereits eine der unter § 4 Ziffer 3 benannten Nettoumsatzschwellen für den Erfolgszins erreicht worden sein, so fällt ein Erfolgszins in entsprechender Höhe an. Sollte jedoch zum Zeitpunkt der

vorzeitigen Kündigung keine der vereinbarten Nettoumsatzschwellen erreicht worden sein, wird zur Berechnung des Vorfälligkeitsentgelts unterstellt, dass der Erfolgszins ohne vorzeitige Kündigung bei Laufzeitende in Höhe von einem Einmalbetrag von 5 % des Nachrangdarlehensbetrages angefallen wäre. Die Höhe des Vorfälligkeitsentgeltes entspricht somit in diesem Fall der Höhe des Erfolgszinses, der bei Erreichen der Nettoumsatzschwelle von € 3 Millionen zur Zahlung angefallen wäre. Sofern auf Grundlage eines - vor dem Zeitpunkt der vorzeitigen Tilgung final aufgestellten - Jahresabschlusses eine der vorbenannten Nettoumsatzschwellen seitens des Darlehensnehmers bzw. seiner operativen Tochtergesellschaften überschritten worden sein sollte, wird ein Vorfälligkeitsentgelt in entsprechender Höhe bei Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung zur Zahlung fällig. Sollte jedoch der letzte maßgebliche Jahresabschluss erst nach Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung final festgestellt werden und sollte auf Grundlage dieses letzten maßgeblichen Jahresabschlusses eine höhere Nettoumsatzschwelle als die in § 4 Ziffer 3 vereinbarte niedrigste Nettoumsatzschwelle erreicht werden, so erfolgt die Auszahlung des – noch nicht bereits bei Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung ausgezahlten - Vorfälligkeitsentgelts erst, wenn der für die Ermittlung des Vorfälligkeitsentgelts letzte maßgebliche Jahresabschluss final festgestellt wird. Erfolgen die Zahlungen nicht fristgemäß, so ist der Zahlungsanspruch nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften zu verzinsen.

3. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Darlehensvertrag durch Erklärung in Textform gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Soweit der Darlehensbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Anleger mit Zugang der Kündigungserklärung von seiner Verpflichtung zur Darlehensgewährung frei. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche bis dahin aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen zur Zahlung an den Anleger fällig. Der jeweilige Anleger erhält den Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Verzinsung unverzüglich zurück.
4. Der Anleger ist berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Darlehensvertrag ausschließlich insgesamt an Dritte zu übertragen. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen ist ausgeschlossen. Die Übertragung ist nur unter den Bedingungen möglich, dass der Empfänger (i) ein Mitgliedskonto auf der Plattform eröffnet und (ii) sämtliche aus Sicht von der Finnest GmbH erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung – an die Finnest GmbH übermittelt. Der Darlehensnehmer befreit den Anleger insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Anleger wird dem Darlehensnehmer und der Finnest GmbH jegliche derartige Übertragung unverzüglich in Textform anzeigen. Nach Aufhebung der Forderungsverwaltung durch Finnest (§ 10 Ziffer 6) ist eine Übertragung an Dritte auch ohne den vorgenannten Voraussetzungen möglich. Allerdings hat auch in diesem Fall eine Anzeige der Übertragung unter Benennung des Empfängers gegenüber dem Darlehensnehmer zu erfolgen.

§ 8 Qualifizierter Rangrücktritt mit gegebenenfalls zeitlich unbegrenzter vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

1. Der Darlehensgeber tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hiermit gemäß der österreichischen Insolvenzordnung bei Darlehensnehmern mit Sitz in Österreich bzw. bei Darlehensnehmern mit Sitz in Deutschland gemäß §§ 19 Abs. 2, 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen den Darlehensnehmer (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und der Zahlung des Zinses) – „Nachrangforderungen“ – im Rang hinter sämtlichen in § 67 der österreichischen Insolvenzordnung bei Darlehensnehmern mit Sitz in Österreich bzw. bei Darlehensnehmern mit Sitz in Deutschland in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Damit tritt der Darlehensgeber mit seinen Ansprüchen auch gegenüber Forderungen aus Gesellschafterdarlehen zurück, wenn für diese nicht ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen soweit und solange nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung im Sinne der österreichischen Insolvenzordnung bei Darlehensnehmern mit Sitz in Österreich bzw. bei Darlehensnehmern mit Sitz in Deutschland die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder die Überschuldung im Sinne des § 19 InsO beim Darlehensnehmer führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangigen Gläubiger einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von dem Darlehensgeber eingesetzte Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein. Der Darlehensgeber trägt ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass ihm zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die ihm einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Der Darlehensgeber trägt ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

2. Der Darlehensnehmer könnte das von dem Darlehensgeber investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass der Darlehensnehmer Insolvenzantrag stellen oder den Darlehensgeber auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste; der Darlehensgeber würde in diesem Fall sein Geld nicht zurückerhalten. Der Darlehensgeber ist damit im Vergleich zu Eigenkapitalgebern schlechter gestellt, weil diese regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügen, aufgrund derer sie einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindern können.
3. Der Anspruch des Anlegers ist also von der wirtschaftlichen Situation des Darlehensnehmers, insbesondere von dessen Liquiditäts- und Verschuldungssituation abhängig. Solange und soweit der Zahlungsanspruch des Anlegers aufgrund einer schlechten Liquiditäts- und/oder Verschuldungssituation des Darlehensnehmers einen der genannten Insolvenzeröffnungsgründe zur Folge hätte, kann der Anleger seinen Zahlungsanspruch nicht geltend machen. Erholt sich die schlechte Liquiditäts- bzw. Verschuldungssituation des Darlehensnehmers nicht, ist der Anleger gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt an der Geltendmachung seiner Ansprüche gehindert, was einen **Totalverlust der Vermögensanlage** bedeutet.
4. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder der Liquidation des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens treten sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers zurück, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt (Rang gemäß der österreichischer Insolvenzordnung bzw. Rang gemäß § 39 Abs. 2 der deutschen InsO). Damit dürfen die Forderungen des Darlehensgebers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Darlehensnehmers – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Im Falle der Insolvenz bedeutet das, dass die Ansprüche der Anleger lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden können, die nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger verbleibt. Verbleibt keine Vermögensmasse nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger, führt dies zu einem **Totalverlust der Vermögensanlage** des Anlegers.
5. Verweigert der Darlehensnehmer aus den in diesem § 8 genannten Gründen eine Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung des Darlehensbetrages, so hat er den Darlehensgeber umfassend über die Gründe dergestalt zu informieren, dass der Darlehensgeber die Plausibilität dieser Verweigerung detailliert nachprüfen kann.

§ 9 Zinszahlungen und Rückzahlungen, Steuern

1. Zum Zweck der Rückzahlung des Nachrangdarlehens und zum Zweck der Zahlung des Geldzinses hinterlegt der Anleger im Rahmen seines ersten Investments auf der Plattform eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung. Der Anleger ist verpflichtet, diese Daten jederzeit aktuell zu halten. Der Anleger nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der für die Organisation der Weiterleitung der Zins- und Tilgungsraten benötigte Zeitraum von bis zu 10 Kalendertagen bei der Verzinsung nicht berücksichtigt wird. Für den Fall, dass der Anleger die vorgenannten Teilbeträge während der Laufzeit dieses Vertrages auf ein anderes als das zunächst gegenüber Finnest GmbH benannte Rückzahlungskonto ausbezahlt bekommen möchte, kann er dies durch Änderung der im Webportal der Plattform angegebenen Kontodaten veranlassen. Alle Zahlungen des Darlehensnehmers sind termingerecht in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das vom Anleger angegebene Bankkonto zu leisten. Sollte es durch etwaige Teilzinszahlungen und/oder durch etwaige Sondertilgungen seitens des Unternehmens zu kleineren Zahlungsbeträgen für die Anleger kommen, als die jeweiligen vertraglich vereinbarten Raten, so werden die Anleger darauf hingewiesen, dass dies zu Rundungsdifferenzen zu Gunsten oder zu Lasten der Anleger führen kann, wobei die Auszahlung von Beträgen, die weniger als 1 Cent betragen, nicht erfolgt.
2. Sollte die Weiterleitung der Tilgungsraten des Nachrangdarlehens sowie – die Weiterleitung der Zahlungen des Geldzinses auf das vom Anleger hinterlegte Rückzahlungskonto oder die Weiterleitung der Zinszahlungen des Sachzinses in Form von Gutscheinen für Produkte des Sortiments des Darlehensnehmers an die vom Anleger hinterlegte Zustelladresse bzw. E-Mail-Adresse nicht bzw. nicht mehr möglich sein (z.B. aufgrund falscher oder nicht mehr aktueller Daten), wird der Anleger seitens der Finnest GmbH zwecks Berichtigung der Daten innerhalb von 6 Monaten – gerechnet ab dem Fälligkeitszeitpunkt der weiterzuleitenden Zinszahlungen bzw. Tilgungszahlungen – jeweils ein Mal per E-Mail, per Anruf und per Brief kontaktiert. Sollte nach Ablauf der vorbenannten Frist von 6 Monaten – unter Gewährung einer angemessenen Rückmeldefrist innerhalb der 6 Monate - keine Rückmeldung seitens des Anlegers erfolgen, ist die Finnest GmbH berechtigt, den entsprechenden Zins- und Rückzahlungsbetrag bzw. Gutschein an eine gemeinnützige Organisation ihrer Wahl zu spenden. Bei allen weiteren fällig werdenden Zins- und Rückzahlungen bzw. Gutschein-Vergaben an den Anleger ist die Finnest GmbH berechtigt, den entsprechenden Zins- und Rückzahlungsbetrag bzw. Gutschein an eine gemeinnützigen Organisation ihrer Wahl zu spenden, wobei in diesem Fall keine weiteren Kontaktversuche unternommen werden.

3. Einkünfte (Zinszahlungen sowie Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit dem Darlehen unterliegen der Besteuerung. Ist der Anleger eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages durch den Anleger ist je nach steuerlicher Situation des Anlegers nur eingeschränkt möglich. Wird der Darlehensbetrag aus dem betrieblichen Vermögen des Anlegers bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die das Darlehen über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft gewähren, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung. Der Darlehensnehmer wird, soweit gesetzlich festgeschrieben, die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Eine entsprechende Steuerbescheinigung wird dem Anleger übermittelt.
4. Im Falle des Verzuges ist der Anspruch auf Zahlung der Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen. Für den Fall, dass Verzugszinsen nicht erfolgreich geltend gemacht werden konnten, wird diesbezüglich keine Verlustbescheinigung hierüber ausgestellt.

§ 10 Funktion der Finnest GmbH, Vollmachten

1. Die Finnest GmbH tritt als Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Plattform auf und stellt zu diesem Zweck die Plattform für die Präsentation der Kampagne des Darlehensnehmers zur Verfügung. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Finnest GmbH in keiner Weise eine Anlageberatung oder sonstige Beratung erbringt. Finnest GmbH gibt keine Empfehlung ab, Verträge über Nachrangdarlehen abzuschließen. Jeder Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt. Darüber hinaus nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass die Finnest GmbH nicht verantwortlich ist für ausbleibende Zahlungen oder Vergütungen oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Darlehensnehmers aus diesem Darlehensvertrag. Emittent sowie alleiniger Anbieter im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) der betreffenden Vermögensanlage ist nicht die Finnest GmbH, sondern der Darlehensnehmer.
2. Aufgrund der Bündelung zahlreicher paralleler Nachrangdarlehen im Rahmen der Finanzierung hat eine Vielzahl von Anlegern gleichartige Rechtspositionen gegenüber dem Darlehensnehmer. Vor diesem Hintergrund bevollmächtigt der Anleger hiermit die Finnest GmbH unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mit der Verwaltung des Nachrangdarlehens (Forderungsverwaltung). Diese Verwaltungsvollmacht umfasst insbesondere:
 - a) Vollmacht zur Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung gemäß diesem Vertrag (zur Klarstellung: die Finnest GmbH nimmt keine Zahlungen zur Weiterleitung entgegen, vielmehr zahlt der Darlehensnehmer direkt an den betreffenden Anleger unter Einschaltung des Zahlungsdienstleisters). Die Finnest GmbH wird die Zahlungseingänge im Rahmen der Forderungsverwaltung überwachen und vor jeder Fälligkeit eine automatisierte Erinnerung an den Darlehensnehmer übersenden.
 - b) Vollmacht zur Gewährung von Stundungen unter den folgenden Voraussetzungen:

Bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen und damit einhergehenden bloßen vorübergehenden Zahlungsstockungen kann die Finnest GmbH im Namen der Anleger eine Stundung einer demnächst fällig werdenden Rate um maximal 3 Monate gewähren. Dazu hat der Darlehensnehmer eine Liquiditätsplanung sowie eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung nebst Summen- und Saldenliste einzureichen. Die Finnest GmbH wird diese Unterlagen auf Plausibilität überprüfen und nach billigem Ermessen über die Stundung entscheiden. Ein Rechtsanspruch des Unternehmens auf Gewährung der Stundung besteht nicht. Die Finnest GmbH wird die Anleger über etwaige Stundungen einheitlich informieren.
 - c) Vollmacht zur Mahnung fälliger Beträge:

Die Finnest GmbH wird bei etwaigen Zahlungsverzögerungen unmittelbar nach Fälligkeit der jeweiligen Zahlung eine automatisierte Zahlungsaufforderung an den Darlehensnehmer übersenden und den Grund der Verzögerungen bei diesem in Erfahrung bringen und die Anleger einheitlich darüber informieren. Ferner wird die Finnest GmbH die Anleger über eine etwaige Erklärung eines Solvenzvorbehalts durch den Darlehensnehmer einheitlich informieren. Im Falle der Erklärung eines Solvenzvorbehalts verpflichtet sich der Darlehensnehmer gegenüber Finnest GmbH schriftlich zu erklären, weshalb die Geltendmachung der Ansprüche aus den Nachrangdarlehen einen Insolvenzgrund beim Darlehensnehmer herbeiführen würde. Sofern die Geltendmachung

den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit herbeiführen würde, hat der Darlehensnehmer eine aktuelle Liquiditätsbilanz und einen dynamischen Finanzplan – jeweils von einem Steuerberater unterschrieben an die Finnest GmbH zu übersenden. Würde die Geltendmachung den Insolvenzgrund der Überschuldung herbeiführen, hat der Darlehensnehmer eine aktuelle Aufstellung eines Überschuldungsstatus (stichtagsbezogener Status, in dem die Aktiva und Passiva des Unternehmens zu Liquiditätswerten gegenübergestellt werden) sowie eine Fortbestehungsprognose (zukünftige Kostendeckungsrechnung, aus der sich ergibt, ob die Gesellschaft des Darlehensnehmers im Prognosezeitraum dauernd im Stande ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen) – jeweils von einem Steuerberater unterschrieben – an die Finnest GmbH zu übersenden. Die vorbenannten Unterlagen hat der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen gerechnet ab dem jeweiligen Fälligkeitstermin an die Finnest GmbH zu übersenden. Solange die Gründe für den Solvenzvorbehalt weiter gegeben sind, hat der Darlehensnehmer jeweils vierteljährlich ab Erklärung des Solvenzvorbehalts die vorbenannten Unterlagen in gleicher Form an die Finnest GmbH zu übersenden. Sofern die Voraussetzungen für den Solvenzvorbehalt nicht mehr gegeben sein sollten, hat der Darlehensnehmer dies der Finnest GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die rückständigen Raten unverzüglich zu zahlen. Im Rahmen der hier erteilten Vollmacht wird die Finnest GmbH die vorbenannten Unterlagen auf Plausibilität überprüfen und die Anleger einheitlich über den etwaigen Solvenzvorbehalt informieren. Die Vollmacht zur Mahnung umfasst den Ausspruch von maximal 2 Mahnungen (zusätzlich zu der oben benannten automatisierten Zahlungsaufforderung) mit jeweiliger Fristsetzung von maximal 14 Kalendertagen im Falle des Zahlungsverzugs durch den Darlehensnehmer oder im Falle eines nicht ordnungsgemäß erklärten Solvenzvorbehalts oder der nicht fristgerechten Übermittlung der für den Solvenzvorbehalt erforderlichen Nachweise.

- d) Vollmacht zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen des Darlehensnehmers nach § 7 Ziffer 2 oder anderer Erklärungen wie Stundungserklärung und Erklärung des Solvenzvorbehalts durch den Darlehensnehmer.
- e) Vollmacht Unterlagen und Informationen, welche im Zusammenhang mit den Forderungen aus dem Darlehensvertrag stehen bei Behörden, Insolvenzverwaltern etc. einzuholen, um diese Informationen dann an die Anleger einheitlich kommunizieren zu können.
- f) Vollmacht zur Unterbeauftragung eines Steuerberaters, der für den Darlehensnehmer die steuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalertragssteueranmeldungen und der Erstellung von Steuerbescheinigungen für den Anleger wahrnimmt. Die Erledigung dieser Tätigkeiten wird in Verträgen mit dem Darlehensnehmer und / oder der Finnest GmbH genauer geregelt. Kosten entstehen dem Anleger in diesem Zusammenhang keine. Die Vollmachten umfassen dabei auch die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) des Anlegers durch den vom Darlehensnehmer beauftragten Steuerberater und / oder der Finnest GmbH als Erfüllungsgehilfen des Darlehensnehmers bzw. des Steuerberaters. Diese KiStAM sind notwendig, um ordnungsgemäße Steuerbescheinigungen erstellen zu können. Sofern der Anleger dieser KiStAM Abfrage ausdrücklich widerspricht, entfällt in diesem Fall die KiStAM Abfrage, mit der Folge, dass bei Auszahlung der Zinsen/Vergütung aus diesem Darlehensvertrag eine etwaige Kirchensteuerpflicht nicht berücksichtigt werden kann. In diesem Fall wird durch das Meldesystem der Finanzverwaltung der Anleger schriftlich aufgefordert werden, eine Steuererklärung für das jeweilige Jahr des Bezugs von Vergütungen aus dem zugrundeliegenden Darlehensvertrag bei seinem zuständigen Finanzamt einzureichen.

Hinweis: Widerspruch gegen den KiStAM Datenabruf (Sperrvermerk)

Der Anleger kann unter Angabe seiner (Steuer)Identifikationsnummer (IdNr.) schriftlich beim BZSt dem automatisierten Datenabruf der Religionszugehörigkeit widersprechen. An den Abzugsverpflichteten (Darlehensnehmer) bzw. dessen Beauftragten werden dann aufgrund dieses Sperrvermerks keine Daten zur Religionszugehörigkeit des Kunden übermittelt. An den kirchensteuerlichen Verpflichtungen ändert der Sperrvermerk jedoch nichts; es unterbleibt lediglich der Abzug direkt an der Quelle bei Auszahlung der Vergütung an den Anleger. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist in den Fällen des Widerspruchs gehalten, bei eingelegetem Sperrvermerk Namen und Anschrift des KiStAM anfragenden Unternehmens (hier der Darlehensnehmer und Schuldner der Kapitalerträge) an das zuständige Finanzamt des steuerpflichtigen Anlegers weiter zu reichen. Den kirchensteuerlichen Pflichten ist dann durch den Anleger gegenüber dem Finanzamt direkt in Form einer Steuererklärung nachzukommen. Die Erklärung des Widerspruchs muss durch den Anleger gegenüber dem BZSt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder elektronisch über das BZSt-Online-Portal <http://www.bzst.de> erfolgen. Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck "Erklärung zum Sperrvermerk" muss auf dem Postweg an das BZSt geschickt werden. Die Erklärung erfolgt unter Angabe der (Steuer)Identifikationsnummer (IdNr.). Die Angabe der (Steuer)Identifikationsnummer ermöglicht die eindeutige und zeitnahe Erfassung der Sperrvermerke. Der Sperrvermerk gilt bis auf Widerruf (§ 51a Absatz 2e EStG).

3. Die im Rahmen der vorstehenden Vollmachten seitens der Finnest GmbH vorgenommenen Handlungen stellen keine Rechtsdienstleistung für die Anleger dar, sondern erfolgen lediglich innerhalb des oben beschriebenen engen Rahmens, der durch die oben definierte Vollmachterteilung vorgegeben wird, ohne jegliche rechtliche Beratung oder Beurteilung. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Finnest GmbH zu keinen weiteren Maßnahmen der Forderungsverwaltung oder des Forderungseinzugs ermächtigt oder verpflichtet ist. Finnest GmbH ist insoweit insbesondere nicht bevollmächtigt über die vorgenannten Handlungen hinaus Vergleiche zu schließen, Verwertungsmaßnahmen vorzunehmen, gerichtliche Mahnverfahren oder Klagen zu führen, Insolvenzanträge zu stellen etc.
4. Der Anleger verpflichtet sich, seine aus dem Nachrangdarlehen folgenden Rechte für die Dauer der Forderungsverwaltung nur durch die für die Forderungsverwaltung bevollmächtigte Finnest GmbH ausüben zu lassen und solange nur über diese die Kommunikation mit dem Darlehensnehmer zu führen.
5. Die unter § 10 Ziffer 2 beschriebenen Vollmachten sind für die Anleger unwiderruflich, ausgenommen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz der Finnest GmbH oder bei einer nach schriftlicher Abmahnung durch den Anleger fortgesetzten Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der Vollmacht. Ferner endet die Bevollmächtigung, wenn die Forderungsverwaltung nach § 10 Ziffer 6 endet.
6. Seitens der Finnest GmbH wird die Forderungsverwaltung inklusive der darin enthaltenen Bevollmächtigungen beendet, wenn der Darlehensnehmer auch nach Ausspruch der unter § 10 Ziffer 2 c) beschriebenen Mahnungen den Aufforderungen aus den Mahnungen nicht fristgerecht und ordnungsgemäß nachkommt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Die Finnest GmbH hat die Beendigung der Forderungsverwaltung den Anlegern und dem Darlehensnehmer in Textform unverzüglich mitzuteilen.

Im Fall der Beendigung der Forderungsverwaltung verpflichtet sich die Finnest GmbH den Anlegern in elektronischer Form die ihr vorliegenden, für die Geltendmachung ihrer aus dem Darlehensvertrag zustehenden Rechte und Forderungen gegen den Darlehensnehmer notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens wird die Finnest GmbH trotz Beendigung der Forderungsverwaltung auf Anforderung den Anlegern eine Verlustbescheinigung ausstellen, wobei eine Anerkennung dieser Verlustbescheinigungen durch die Finanzämter nicht garantiert werden kann (insb. wenn das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist). Weiterhin wird die Finnest GmbH den Anlegern bei Beendigung der Forderungsverwaltung einen fachlich versierten Rechtsanwalt vorschlagen, welcher auf Basis der jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren die Forderungen der Anleger, welche diesen beauftragen wollen, ggf. gebündelt gegen den Darlehensnehmer geltend macht. Die Finnest GmbH wird den Anlegern im Zuge der Mitteilung der Beendigung der Forderungsverwaltung eine Vollmacht für die Bevollmächtigung und Beauftragung dieses Anwalts auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen. Die Anleger, welche eine Beauftragung dieses Anwalts wünschen, haben Finnest GmbH über eine etwaige Beauftragung dieses Anwalts innerhalb von 14 Kalendertagen gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Beendigung der Forderungsverwaltung zu informieren. Die Vollmacht hat der Anleger innerhalb vorbenannter Frist direkt an den Anwalt per Post zu übermitteln. Die Kosten für die etwaige Beauftragung des Rechtsanwalts hat der Anleger selbst zu tragen. Es besteht keine Verpflichtung für den Anleger den vorgeschlagenen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Forderungen zu beauftragen.

7. Der Finnest GmbH wird vom Anleger die jederzeit ausübbar Option eingeräumt, sämtliche Ansprüche des Anlegers gegen den Darlehensnehmer aus dem vorliegenden Darlehensvertrag Zug um Zug gegen Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Darlehensbetrages nebst bis zum Zeitpunkt der Optionsausübung angefallenen – noch nicht gezahlten - Zinsen sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Anleger ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte, zu erwerben (inklusive des Erfolgswinzins). Zu diesem Zweck bietet der Anleger hiermit der Finnest GmbH sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Darlehensvertrag zu Kauf und Abtretung an. Die Finnest GmbH kann dieses Angebot jederzeit durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) annehmen. Die Abtretung an die Finnest GmbH steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Darlehensbetrages nebst bis zum Zeitpunkt der Optionsausübung angefallenen – noch nicht gezahlten - Zinsen sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Anleger ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte. Hinsichtlich der Berechnung des Erfolgswinzins wird dabei unterstellt, dass dieser bei Laufzeitende in voller Höhe angefallen wäre. Die Höhe des Erfolgswinzins entspricht dann der Höhe, die bei Erreichen der höchsten vereinbarten Nettoumsatzschwelle zur Zahlung angefallen wäre.

§ 11 Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG zu. Die Finnest GmbH fungiert hinsichtlich eines Widerrufs des Nachrangdarlehensvertrages als Empfangsbotin im Auftrag des Darlehensnehmers.

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht für Anleger nach § 2d VermAnlG

Der Darlehensgeber kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages, wenn der Nachrangdarlehensvertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Darlehensgeber einen solchen Hinweis in Textform erhält.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Finnest GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, E-Mail: service@invesdor.de

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragschluss.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Darlehensnehmer die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Darlehensgeber zu erbringen.

Ende der Widerrufsbelehrung nach § 2d VermAnlG

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Alle Erklärungen gemäß diesem Vertrag sind, sofern nichts anderes in diesem Vertrag bestimmt ist, in Textform abzugeben (z.B. per E-Mail, Telefax).
2. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Darlehensvertrages gegenüber Dritten geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.
3. Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag können von dem Darlehensnehmer nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, wenn und soweit nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Darlehensnehmers aufgerechnet werden soll.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Formerfordernisses, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
5. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes, insbesondere kein gesellschaftsrechtliches, Rechtsverhältnis begründet.
6. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich von Streitigkeiten über die Frage seines Zustandekommens, wird als ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz des Darlehensnehmers vereinbart. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so haben die Vertragsparteien den Vertrag so abzuändern, dass er um eine der unwirksamen Bestimmung in Wirkung und wirtschaftlichem Gehalt möglichst nahe kommende Bestimmung ergänzt wird und / oder der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck durch Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrags erreicht wird.

Anlagen

- Anlage 1: Vorvertragliche Verbraucherinformation des Darlehensnehmers gegenüber dem Anleger
- Anlage 2: Vermögensanlagen-Informationsblatt
- Anlage 3: Investment AGB zum Nachrangdarlehen nebst Anhang 1 „Vorvertragliche Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nach §§ 312c, 312d Abs. 2 BGB, Art. 246b EGBGB betreffend den Finanzanlagen-Vermittlungsvertrag“ und Anhang 2 „Widerrufsbelehrung betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag“
- Anlage 4: Informationsblatt gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) seitens Finnest GmbH als Finanzanlagenvermittler gegenüber dem Anleger